

Seminar im Schwerpunktbereich 7
(Deutsche und Internationale Strafrechtspflege)

Klassische Strafrechtsentscheidungen

Veranstaltung am **Di, 9. April 2019**, 10-12 Uhr in Raum BE 2, E 44/46

RGSt 29, 111 (Stromdiebstahl-Fall)

1. Text der Entscheidung:

Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat vom 20.10.1896
Vorinstanz: LG Kiel

Kann Elektrizität oder elektrischer Strom Gegenstand eines Diebstahls oder einer Unterschlagung sein?

St.G.B. §§ 242. 246.

Gründe:

Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte in der Zeit vom 12. bis zum 17. Januar 1895 aus der F.'schen Centrale elektrischen Strom für seinen Motor in der Absicht rechtswidriger Zueignung entnommen habe.

Nach der Auffassung der Vorinstanz erfüllt diese Handlung weder den Thatbestand des Diebstahles noch den der Unterschlagung, weil die Elektrizität oder der elektrische Strom als eine bewegliche „Sache“ im Sinne des § 242 St.G.B.'s nicht gelten könne.

Diese Annahme stützt sich auf folgende Erwägungen. Die Rechtswissenschaft verstehe unter Sachen im allgemeinen ein Stück der vernunftlosen Natur; die Körperlichkeit sei, wie auch der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches anerkenne, ein wesentliches Begriffsmerkmal der Sache. Auch das Reichsstrafgesetzbuch stehe auf demselben Standpunkte. Daher könnten unkörperliche Dinge, wie z. B. Rechte, geistige Erzeugnisse, Maschinenkraft, nicht Gegenstand des Diebstahls sein. Dasselbe müsse auch gelten von der Elektrizität. Wie der Sachverständige bekundet habe, handele es sich hier um eine Wissenschaft, welche noch keineswegs abgeschlossen sei. Man wisse wohl, was man anzufangen habe, um elektrische Kraft zu erzeugen, habe aber den inneren Hergang ebensowenig erforscht, als man nachweisen könne, wodurch der Muskel des menschlichen Armes zur Krafterzeugung imstande sei. „In der Wissenschaft gehe man mehr und mehr davon ab“, anzunehmen, daß ein Strom, ein Fluidum übertragen werde, und neige sich der Auffassung zu, daß die Elektrizität keine selbständige Sache sei, sondern ein Zustand, der längs des Leitungsdrahtes vermittelt werde und vermutlich in Schwingungen kleinster Teile (Moleküle) der Körper bestehe. Die nähere Kennt-

nis hierüber fehle noch, wie überhaupt das Wesen der Elektrizität noch nicht erschöpfend festgestellt sei.

Demnach nimmt das Instanzgericht an, daß die Elektrizität nicht eine Sache sei, sondern ein Zustand, in welchen gewisse Gegenstände durch technische Manipulationen versetzt werden könnten, und der nur in seinem Effekte, in der Kraft, die er erzeuge, wahrgenommen werden könne. Die Messungen, welche man vornehmen könne, bezögen sich nicht auf ein verbrauchtes Stoffquantum, sondern auf die verbrauchte Kraft. Ebenso verhalte es sich mit der Übertragbarkeit. Übertragen werde nach dem neuesten Stande der Wissenschaft nichts Körperliches, nicht ein Strom, sondern die Kraft äußere sich an verschiedenen räumlich getrennten, aber durch eine Leitung verbundenen Stellen. Auch die zweifellos bestehende Möglichkeit, einen gefüllten Akkumulator fortzutragen, stehe der vom Instanzgerichte vertretenen Ansicht nicht entgegen; denn was fortgetragen werde, sei lediglich ein Behälter, gefüllt mit Bleistücken und Chemikalien, denen die Kraft innewohne, in Verbindung mit einer entsprechenden Leitung elektrische Arbeitsleistung zu verrichten. Der Vergleich mit Gas und warmer oder komprimierter Luft passe nicht; denn hier handele es sich um sinnlich wahrnehmbare Stoffe.

In diesen Ausführungen der Vorinstanz ist irgendwelcher Rechtsirrtum nicht zu ersehen. Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, daß als eine „Sache“ im Sinne des § 242 St.G.B.'s nur ein Stück der raumerfüllenden Materie gelten könne, also Körperlichkeit des Gegenstandes wesentliches Begriffsmerkmal sei. Diese Annahme findet ihre Begründung nicht in Sätzen des bürgerlichen Rechtes, d. h. der verschiedenen zur Zeit in Deutschland geltenden Privatrechtssysteme, und wird daher auch nicht berührt durch Entscheidungen des Reichsgerichtes, die sich auf civilrechtlichen Normen und Anschauungen aufbauen und sich auf privatrechtliche Verhältnisse beziehen, sondern der strafrechtliche Begriff der beweglichen Sache ist ein einheitlicher, selbständiger, öffentlichrechtlicher und hat nach dem natürlichen Wortsinne und Sprachgebrauche des Reichsstrafgesetzbuches, Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 24 S. 50, Körperlichkeit des Gegenstandes zur Voraussetzung.

Schon die Motive zum preußischen Strafgesetzbuch, Goldammer, Materialien, Bd. 2 S. 458, bemerken: „Bewegliche Sache. Sie ist ausdrücklich in allen Entwürfen genannt, und es versteht sich – wie dies auch zum Überfluß im Staatsrat anerkannt wurde –, daß hier nur der natürliche, nicht der civilrechtliche Begriff entscheidend ist. Es gehören daher einerseits hierher Teile unbeweglicher Sachen, welche zum Zwecke des Diebstahles davon getrennt werden, andererseits aber werden die unkörperlichen Sachen von dem Begriffe ausgeschlossen; bei ihnen ist eine *contractatio* undenkbar.“

In Übereinstimmung mit dieser Anschauung über die Selbständigkeit des strafrechtlichen Begriffes „der beweglichen Sache“ führt das vormalige preußische Obertribunal mit Bezug auf das Reichsstrafgesetzbuch in dem Urteile vom 25. Juli 1874, vgl. Stenglein, Zeitschrift N. F. Bd. 4 S. 164, aus: Die Terminologie und die Begriffsbestimmungen, welche in den

Gesetzen eines einzelnen Bundesstaates vorkämen, könnten als Normen für die Auslegung der Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches nicht in Betracht kommen, wenn nicht die Satzungen dieses Gesetzbuches, der dabei erstrebten Einheit zuwider, der verschiedensten Auslegung unterworfen sein sollten; vielmehr seien die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches wesentlich aus diesem selbst zu erklären, und es müßten daher seine Wortbegriffe, dem Zwecke des Strafgesetzbuches gemäß stets so aufgefaßt werden, wie sie dem gewöhnlichen Leben am nächsten stehen. Danach könne es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß eine Quittung über eine gezahlte Schuld „eine körperliche bewegliche Sache“ im Sinne des § 242 St.G.B.'s bilde, welche als solche des Besitzes und der Besitzentziehung fähig sei. Ferner hat das Reichsgericht in den Urteilen vom 8. Februar 1881 und 19. Juni 1885, Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 349, Bd. 12 S. 313, anerkannt, daß unter einer „beweglichen Sache“ im Sinne des § 246 St.G.B.'s nur ein körperlicher Gegenstand verstanden werden könne. Selbstverständlich erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß das Strafgesetzbuch den Ausdruck „bewegliche Sache“ hinsichtlich der so nahe verwandten Delikte des Diebstahles und der Unterschlagung in verschiedenem Sinne verwendet habe. Setzt hiernach der § 242 St.G.B.'s als Gegenstand des Diebstahles und der § 246 als Gegenstand der Unterschlagung ein Stück Materie, gleichviel, ob sie sich in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustande befindet, voraus, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz dem Thatbestand sowohl des Diebstahles als der Unterschlagung verneint.

Eine Rechtsfrage ist es, ob der Begriff der „Sache“ im Sinne der §§ 242. 246 St.G.B.'s Körperlichkeit voraussetzt oder nicht; aber die Entscheidung darüber, ob Elektrizität ein Stoff, ein Körperliches oder eine bloße Kraft, eine Bewegung kleinster Teile ist, die an oder in Körpern unter gewissen Bedingungen stattfindet, kann nicht auf Grund von Rechtsnormen, sondern lediglich auf Grund naturwissenschaftlicher Forschung getroffen werden. Die Ausführungen des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen, denen die Vorinstanz sich im wesentlichen anschließt, ergeben, daß es sich hier um ein Problem handelt, welches von der Naturwissenschaft noch nicht endgültig gelöst ist, und daß sich noch verschiedene Ansichten und Theorien gegenüberstehen. Es kann daher jedenfalls keine Rede davon sein, daß notorisch oder allbekanntermaßen die Elektrizität ein Fluidum, d. h. ein Stoffliches flüssiger oder gasförmiger Art sei.

Wenn sich daher der erste Richter auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme und namentlich der Ausführungen des Sachverständigen für die Ansicht entschieden hat, daß die Elektrizität kein Fluidum, kein Stoff irgend welcher körperlicher Art, sondern eine Kraft, ein Zustand sei, in den gewisse Gegenstände durch technische Manipulationen versetzt werden, so ist darin auf keinen Fall ein Rechtsirrtum zu finden.

Ob die Ansicht der Vorinstanz vom Standpunkte der heutigen Naturwissenschaft das Richtige trifft, darüber kann nach den bestehenden Gesetzen (§ 376 St.P.O.) das Reichsgericht eine autoritative Entscheidung nicht treffen.

Die Staatsanwaltschaft beruft sich für ihre Ansicht, daß der elektrische Strom Gegenstand eines Diebstahles sein könne, auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 10. März 1887. Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 269.

Diese Bezugnahme beruht jedoch auf einem Mißverständnis, welches sich übrigens auch mehrfach in der Litteratur findet. In dem gedachten Urteile wird es vielmehr ausdrücklich als eine allgemein geltende Wahrheit anerkannt, daß der elektrische Strom nicht eine von Natur der Selbständigkeit fähige körperliche Sache, sondern eine in den Körpern wirkende, in ihnen zur Entwicklung gelangende Kraft sei. Damit ist die Frage nach der Möglichkeit eines Diebstahles, der unter den § 242 St.G.B.'s fällt, im Sinne der Vorinstanz entschieden. Die weiteren Ausführungen des gedachten reichsgerichtlichen Urteiles beschäftigen sich lediglich mit der Frage, ob der elektrische Strom Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein könne, ob er als eine Sache im Sinne des § 981 A.L.R.'s I. 11 anzusehen sei. Diese Frage wird bejaht, indem der Civilsenat ausführt, daß der Begriff der Sache im Sinne der gedachten landrechtlichen Spezialbestimmung nicht auf körperliche Sachen einzuschränken sei. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Ausführung des reichsgerichtlichen Urteiles die hier zu entscheidende strafrechtliche Frage in keiner Weise berührt wird.

Daß der elektrische Strom eine körperliche Sache und ebendaher mögliches Objekt eines Diebstahles sei, findet sich ausgesprochen in einem Urteile des Oberlandesgerichtes zu München vom 15. Januar 1895. Vgl. Archiv für Strafrecht Bd. 43 S. 58.

Der Begründung dieses Urteiles kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Erwägungen, daß eine Messung der Stärke des Stromes möglich ist, und daß der Strom durch Vorkehrungen von einem Ort zum anderen geleitet werden kann, sind bereits von der Vorinstanz in ihren oben mitgeteilten Ausführungen treffend gewürdigt worden. Gemessen werden kann auch eine Kraft, und die Leitung der Elektrizität von einem Ort zum anderen geschieht nur durch körperliche Gegenstände, durch die sie hindurchgeleitet wird, oder in denen sie angesammelt ist, kann also keinen notwendigen Schluß auf ihre Körperlichkeit begründen. Überdies handelt es sich dabei, wie oben dargelegt, um thatsächliche Erwägungen, auf Grund deren jedenfalls das Revisionsgericht die naturwissenschaftliche Streitfrage nicht entscheiden kann. Wenn aber das Oberlandesgericht im weiteren auf die hohe Bedeutung der Elektrizität im Verkehrsleben hinweist und hervorhebt, daß der elektrische Strom auch eine Stellung unter den Lebensgütern mit Verkehrswert einnehme, so kann dies den Schluß nicht rechtfertigen, daß der elektrische Strom eine körperliche Sache sei, da der unbestimmte Begriff eines „Lebensgutes mit Verkehrswert“ nicht notwendig das Merkmal der Körperlichkeit in sich schließt, indem auch Kräfte, Arbeitsleistungen und geistige Erzeugnisse als solche Lebensgüter bezeichnet werden können. Wenn es als ein Bedürfnis des heutigen Rechts-

lebens anerkannt werden müßte, die widerrechtliche Aneignung elektrischen Stromes unter strafrechtliche Bestimmungen zu stellen, so wird deren Erlaß Aufgabe der Gesetzgebung sein. Die Rechtsprechung kann nicht den Mangel gesetzlicher Bestimmungen durch analoge Anwendung von Normen ausfüllen, die für diesen Fall nicht gegeben sind. Für das Strafrecht gilt als oberster Grundsatz: nulla poena sine lege.

Da endlich auch die Ansicht der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist, daß der Thatbestand des Betruges nicht vorliege, weil es an einem durch Irrtumserregung verursachten Vermögensschaden fehle, war das Rechtsmittel, wie geschehen, zu verwerfen.

2. Fragen:

1. Wie ist die Entscheidung aufgebaut? (Fertigen Sie eine Gliederung mit inhaltsbezogenen Überschriften an.)
2. Wie wird die Entscheidung in der aktuellen Lehrbuch- und Kommentarliteratur verwertet?
3. Kennen Sie neuere Sachverhalte, in denen das Kernproblem der Entscheidung wiederkehrt?